



Beschlussvorlage

Drucksache VL-61/2026

- öffentlich -

Jürgen Niess I/1
Sachbearbeiter/In, Az

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	1	beschließend

Bezeichnung: **Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

SACH- UND RECHTSLAGE:

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrates sind gemäß § 39 a Abs. 2 HGO jeweils für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt. Es ist daher zu Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl durchzuführen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Mitglieder folgt aus der Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 HGO). Nach § 2 unserer Hauptsatzung besteht der Magistrat „aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin und weiteren 8 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen“. Daraus ergibt sich, dass neun gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Die Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Magistrats erfolgt gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind. Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist die Stadtverordnetenvorsteherin bzw. der Stadtverordnetenvorsteher (§ 55 Abs. 4 S. 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Gemeinsame Wahlvorschläge aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung zulässig.

Haben sich alle Stadtverordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich. Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen gemäß § 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 KWG nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren verteilt. Gemäß § 22 Abs. 4 KWG erhält der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der Stimmen entfallen sind, in jedem Fall auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze.

Da die Stelle der ersten Stadträtin bzw. des Ersten Stadtrates eine ehrenamtliche Stelle ist, ist Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber des Wahlvorschlags, welcher die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 S. 2 HGO). Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das Los.

Es ist opportun, wenn die gewählten Stadträtinnen bzw. Stadträte von der Stadtverordnetenvorsteherin bzw. dem Stadtverordnetenvorsteher noch in der konstituierenden Sitzung in das Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden. Soweit Stadtverordnete bzw. Ortsbeiratsmitglieder zu ehrenamtlichen Mitgliedern des Magistrates gewählt worden sind, haben sie vor der Amtsübernahme (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Stadtverordnete/r bzw. Ortsbeiratsmitglied entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter der allgemeinen Kommunalwahl auf das Mandat schriftlich zu verzichten.

Gemäß § 46 HGO werden die neu gewählten ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. Stadträte spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl und vor oder am Tag des Amtsantritts von dem Stadtverordnetenvorsteher in öffentlicher Sitzung in ihr Amt eingeführt, nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Mit der Neufassung des Absatzes 1 ist die Vereidigung der neuen Amtsträger vor Amtsantritt nun im Gesetz verankert und der Handschlag zur Amtseinführung nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben.

Der Bürgermeister hat die Stadträtinnen bzw. Stadträte zu Ehrenbeamtinnen bzw. -beamten zu ernennen, indem er ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt aushändigt (§ 46 Abs. 2 HGO). Die Amtszeit beginnt mit dem Tag der Aushändigung der Urkunde oder mit dem in der Urkunde genannten späteren Zeitpunkt. Schließlich müssen die Gewählten gem. § 5 HBG i. V. m. § 38 BeamStG i. V. m. § 3 Abs. 2 Kommunale Dienstauf-

sichtsverordnung vor der oder dem Stadtverordnetenvorsteher bzw. -vorsteherin den Dienst-
eid leisten. Dies gilt auch für Personen, die bereits in der vorhergehenden Wahlperiode Stadt-
räte waren oder sonst als Beamtinnen oder Beamte bereits einen Dienst-
eid geleistet haben.

Im Interesse einer schnellen und reibungslosen Abwicklung der Wahl empfiehlt es sich, Wahl-
vorschläge **bis spätestens 21. April 2026** der Stadtverwaltung schriftlich bekannt zu geben,
damit rechtzeitig alle Vorbereitungen (Anfertigen der Stimmzettel usw.) getroffen werden kön-
nen. Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge, der Einverständniserklärungen der
Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber usw. sind bei Herrn Büroleiter Jürgen Niess erhältlich.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Aufgrund eines gemeinsamen Wahlvorschlags der Fraktionen von CDU, SPD, ZfB, BB, UBL
und Grüne werden gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO zu ehrenamtlichen Stadträtinnen bzw. zu
ehrenamtlichen Stadträten gewählt:

_____ (Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat)

alternativ

Aufgrund mehrerer Wahlvorschläge werden gemäß § 55 Abs. 1 S. 1 HGO zu ehrenamtlichen
Stadträtinnen bzw. zu ehrenamtlichen Stadträten gewählt:

_____ (Erste Stadträtin bzw. Erster Stadtrat)

